

S T A T U T E N des Kiwanis Club Belp-Gürbetal, gültig ab 5. Februar 2008

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Kiwanis Club Belp-Gürbetal“ besteht mit Sitz in Belp ein am 20. April 2004 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Kiwanis Club Belp-Gürbetal - nachstehend „Club“ genannt - ist "Kiwanis International (KI)" angeschlossen und anerkennt die vorgegebenen Grundsätze. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Club bezweckt:

- Qualifizierte und repräsentative Personen verschiedener Berufe im Geiste der Freundschaft und Solidarität zu vereinigen, um zusammen der Gemeinschaft zu dienen,
- Die Zusammenarbeit, den Geist gegenseitigen Verständnisses und gegenseitiger Achtung sowie Loyalität in geschäftlichen Belangen zu pflegen,
- Die guten Beziehungen unter den Menschen in sozialer und beruflicher Hinsicht zu fördern und
- Die auf Frieden und Freundschaft zwischen Menschen und Völkern gerichteten Bestrebungen zu unterstützen.

Zur Erfüllung des Clubzwecks werden in der Regel zwei Meetings pro Monat mit einer gemeinsamen Mahlzeit durchgeführt. Mitglieder anderer "Kiwanis International" angeschlossener Organisationen haben zu den Meetings Zutritt, sind aber nicht stimmberechtigt.

II. Organisation

Art. 3 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand,
- c) Die Revisoren.

Art. 4 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung zur Behandlung der Jahresgeschäfte statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht sein. Er leitet diese mindestens 10 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder weiter.

Der Vorstand ruft unverzüglich eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden es schriftlich verlangt.

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder sowie Beschlussfähigkeit

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, eine Stimme.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Statutenänderungen, Rekurse gegen Ausschlüsse von Mitgliedern und die Auflösung des Clubs können indessen nur von 3/4 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht zwei oder mehr Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Art. 6 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Folgende Obliegenheiten fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- Genehmigung der Zielsetzungen, der Reglemente und Pflichtenhefte,
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten,
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Revisoren sowie allfälliger Ausschüsse, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird,
- Abnahme der Jahresberichte, des Budgets und der Jahresrechnung,
- Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresergebnisse,
- Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages,
- Déchargeerteilung an die geschäftsführenden Organe,
- Entscheidung über Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse,
- Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe,
- Beschlussfassung über alle ändern der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände,
- Vereinigung mit andern Institutionen von Kiwanis oder Auflösung des Clubs.

Die Beschlussfassung über Aktionen und wichtige Veranstaltungen ist grundsätzlich Sache der Mitgliederversammlung. Beschlüsse können - nach vorgängiger schriftlicher Ankündigung - auch bei anderen Meetings der Mitglieder gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

Art. 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Past-Präsidenten, dem Präsident-Elect, dem Aufnahme-Chef, dem Programm-Chef, dem Sozial-Chef sowie 1-2 Sekretären, dem Kassier und allfälligen Beisitzern.

Der Präsident-Elect übt die Funktion eines Vizepräsidenten im Sinne der statutarischen Bestimmungen aus.

Die drei Präsidenten bekleiden ihr Amt während je einem Jahr; sie gehören dem Vorstand also während drei Jahren an.

Die Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Während einer Amtsdauer neugewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand kann Vorstands- und andere Ausschüsse bestellen und diesen bestimmte Geschäfte zur Behandlung übertragen.

Art. 8 Vorstandssitzungen

Der Vorstand führt auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, Vorstandssitzungen durch, so oft als es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung erfolgt mindestens sechs Tage vorher. In dringenden Fällen ist eine Verkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder sie sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr.

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Dabei steht jedem Mitglied das Recht zu, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.

Art. 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Clubs, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem Ausschuss übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Clubs zu,
- Vollzug der Clubbeschlüsse,
- Vertretung des Clubs nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führt der Präsident bzw. der Vizepräsident kollektiv zu zweien zusammen mit einem Sekretär oder dem Kassier,
- Ernennung von Ehren- und Seniorenmitgliedern,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Clubbetriebes im Rahmen der Statuten und der Clubbeschlüsse,
- Anstellung und Überwachung des für den Clubbetrieb notwendigen Personals,
- Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen,
- Ausarbeitung aller für den Betrieb des Clubs erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.

Art. 10 Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen und überwacht die Clubtätigkeit. Er erstellt den Jahresbericht.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Die Sekretäre führen die Protokolle und die Präsenzliste, erlassen die Einladungen, besorgen die Korrespondenz und den Verkehr mit Kiwanis International (KI) und der Kiwanis European Federation (KI-EF).

Der Programm-Chef ist zuständig für die Club-Aktivitäten, der Sozial-Chef für die sozialen Projekte. Der Aufnahme-Chef sorgt im Rahmen des Aufnahmereglementes für neue Mitglieder.

Der Kassier führt die Rechnung, zieht die Beiträge der Mitglieder ein, zahlt die vom zuständigen Vorstandsmitglied visierten Rechnungen (Rechnungen mit Beträgen über Fr. 2'000.00 werden vor der Zahlung zusätzlich durch den Präsidenten visiert), besorgt den finanziellen Verkehr und legt dem Vorstand halbjährlich einen Finanzbericht vor.

Art. 11 Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren.

Art. 12 Aufgaben der Revisoren

Die Revisoren prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und Vermögen. Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisoren-Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

III. Mitgliedschaft

Art. 13 Gewinnung neuer Mitglieder

Als Mitglieder sind volljährige Personen mit einwandfreiem Leumund willkommen, die auf integre Weise einen freien Beruf ausüben oder an leitender bzw. verantwortlicher Stelle in privaten oder öffentlichen Organisationen und Unternehmungen tätig sind. Der Vorstand achtet auf eine ausgewogene Vertretung der einzelnen Berufsgruppen. Jedes Mitglied ist gemäss seinem Hauptberuf einzutragen. Juristische Personen können nicht aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach dem besonders beschlossenen Aufnahmereglement, welches einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet. Die Aufnahme neuer Mitglieder kann jederzeit erfolgen.

Art. 14 Seniorsmitglieder

Mitgliedern, die während mindestens 10 Jahren einem oder mehreren Kiwanis Clubs als Mitglied „in good standing“ angehört haben, und die aus gesundheitlichen, beruflichen oder andern vertretbaren Gründen die Präsenzvorschriften nicht erfüllen können, kann der Vorstand auf ihr schriftliches Gesuch hin der Status eines Seniorsmitgliedes zugesprochen werden.

Seniorsmitglieder unterstehen allen Rechten und Pflichten – mit Ausnahme der Präsenzvorschriften – eines Mitgliedes.

Der Vorstand überprüft die Liste der Seniorsmitglieder jährlich und ist berechtigt, Seniorsmitgliedern aus wichtigen Gründen diesen besonderen Status abzusprechen.

Art. 15 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die vom Club verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand mit drei Vierteln seiner Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber endgültig.

Die Ehrenmitglieder haben, mit Ausnahme des Stimmrechts, die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, jedoch ohne deren Pflichten.

Art. 16 Austritt

Der Austritt aus dem Club erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten. Er ist unter Wahrung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Clubjahres (30. September) möglich.

Mitglieder, die ausserterminlich austreten oder ausgeschlossen werden, erhalten den Mahlzeitenbeitrag pro rata temporis zurückerstattet. Der Sozial- und der Clubbeitrag werden nicht erstattet bzw. bleiben geschuldet.

Art. 17 Ausschluss

Ein Mitglied kann insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

- wenn es während eines Clubjahres nicht mehr als 60% der Meetings besucht hat, ohne beurlaubt zu sein,
- wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt,
- wenn es sich ein die Ehre des Clubs beeinträchtigendes Verhalten zu Schulden kommen lässt.

Über den Ausschluss beschliesst der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder ohne Angabe von Gründen.

Der Beschluss kann binnen 30 Tagen mit aufschiebender Wirkung an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig nach Massgabe des Art. 6.

Der Vorstand kann in besondern Fällen, wie bei längerer Krankheit, Militärdienst, Mutterschaft sowie bei Ausland-Aufenthalten für das betreffende Mitglied auf schriftliches Gesuch hin zeitlich begrenzte Ausnahmen (Urlaub) beschliessen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinerlei Ansprüche auf das Clubvermögen. Der Austritt bzw. der Ausschluss befreien nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Clubjahr.

Art. 18 Eintrittsgebühr, persönliche Haftung und Nachschusspflicht

Jedes Mitglied hat eine einmalige Eintrittsgebühr von Fr. 250.00 und einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Jede persönliche Haftung sowie die Nachschusspflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Clubs ist ausgeschlossen.

IV. Rechnungswesen und Liquidation

Art. 19 Rechnungsjahr und Verwendung der Gelder

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Clubjahr zusammen. Es beginnt mit dem 1. Oktober eines jeden Jahres und endet mit dem 30. September des nächstfolgenden Jahres. Auf dieses Datum ist die Rechnung abzuschliessen. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

Die Mittel des Clubs dürfen nur zur Erfüllung der Clubzwecke und zur Deckung der ordentlichen Unkosten sowie allfälliger Abschreibungen verwendet werden. Zweckgebundene Gelder, insbesondere solche für wohltätige Ziele, sind getrennt vom eigentlichen Vermögen auszuweisen.

Art. 20 Liquidation des Clubs

Die Liquidation des Clubs findet durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation vollumfänglich in Kraft.

Nach der Liquidation ist das verbleibende Vermögen nach Tilgung sämtlicher Schulden vollumfänglich einer oder mehreren wohltätigen und gemeinnützigen oder kulturellen Organisationen des geographischen Bereichs des Clubs zuzuwenden; auf Vorschlag des Vorstandes beschliesst die Mitgliederversammlung endgültig darüber.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Gültigkeit der Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Soweit die vorliegenden Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften von Art. 60 bis 79 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 22 Inkraftsetzung

Diese revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 20. April 2004 und treten am 5. Februar 2008, dem Tag ihrer Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung, in Kraft.

KIWANIS CLUB BELP-GÜRBETAL

Sig. Stefan Kesselring
Präsident

Sig. Ann Lütolf-Nyffenegger
Sekretärin

Beilage: Aufnahmereglement